

Fortführung zu Ziffer (16) - Zahlenmäßiger Nachweis III für interne und externe Maßnahme/n im Sinne der Richtlinie „Weiterbildung, die nicht in der „Liste förderfähiger Maßnahmen Weiterbildung“ des Bundesamtes für Logistik und Mobilität aufgeführt sind

(16) Nachfolgende Kosten im Sinne der Richtlinie „Weiterbildung“ sind je Maßnahme entstanden.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
bei externen Maßnahmen							bei allen Maßnahmen				
lfd. Nr. ³⁸	Datum der Rechnung (TT.MM.JJJJ)	Rechnungsnummer	Zahlungsempfangende Person/ Rechnungsstellende Person/ Weiterbildungsträger (Name)	Rechnungsbetrag (in Euro)	Rechnung bezahlt am (TT.MM.JJJJ)	Tatsächlicher Netto-Zahlungsbetrag ³⁹ (in Euro)	Anzahl Weiterbildungs- teilnehmenden	Anzahl der Unterrichtsstunden je weiterbildungsteilnehmender Person ⁴⁰	Anzahl Schulungst- Tage je weiter- bildungsteilnehmender Person ⁴⁰	Personalkosten Weiterbildungs- teilnehmende und allgemeine indirekte Kosten ⁴¹ (in Euro)	alle anderen Kosten im Zusammen- hang mit der Maßnahme ⁴² (in Euro)

³⁸ Erfassen Sie hier je Zeile eine Bildungsmaßnahme, indem Sie sich auf die laufenden Nummern aus Ziffer (15) in der ersten Gruppierung beziehen. Haben mehrere Personen an ein und derselben Bildungsmaßnahme teilgenommen, erfolgt die Erfassung einmalig für alle Personen in einer Zeile. Beispiel: Unter (15) wurden für die Teilnahme von 2 Personen an ein und derselben Maßnahme die lfd. Nr. 20.1 und 20.2 vergeben. Tragen Sie an dieser Stelle bitte die lfd. Nr. 20 ein. Die Anzahl der Bildungsteilnehmenden ist noch einmal in Spalte 8 einzutragen. Es wird um Prüfung auf Plausibilität der Angaben gebeten.

³⁹ ohne USt. und abzüglich Rabatte, Skonti oder sonstiger Abzüge

⁴⁰ über die gesamte Dauer der Maßnahme. Eine Befüllung ist ausschließlich für die Maßnahmen der Kategorien 1 bis 6 vorzunehmen. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen mit einer Mindestdauer von vier Unterrichtsstunden

⁴¹ Als Personalkosten für Bildungsteilnehmende und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten), die für die Stunden anfallen, in denen die Bildungsteilnehmenden an der Maßnahme teilnehmen, werden bei intern und extern durchgeführten Maßnahmen (Ausnahme: Maßnahmen der Kategorie 7 und Bachelor, vgl. 5.2.2 der Richtlinie „Weiterbildung“) pauschal pro Unterrichtsstunde (jeweils mindestens 45 Minuten) und bildungsteilnehmender Person 12 Euro als zuwendungsfähige Kosten anerkannt.

⁴² Für alle anderen Kosten im Zusammenhang mit einer Maßnahme, insbesondere direkt damit zusammenhängende Reisekosten sowie die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Maßnahme verwendet werden, werden bei intern und extern durchgeführten Maßnahmen (Ausnahme: Maßnahmen der Kategorie 7 und Bachelor, vgl. 5.2.2 der Richtlinie „Weiterbildung“) pauschal pro Schultag und bildungsteilnehmender Person 30 Euro als zuwendungsfähige Kosten anerkannt. Unterbringungskosten sind nicht zuwendungsfähig.